

nicht ausreichend, kann der Direktor Antrag auf Erziehungshilfe durch die Organe der Jugendhilfe stellen. Der Antrag ist begründet an die zuständige Jugendhilfekommission oder an das Referat Jugendhilfe beim Rat des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) zu richten.

(3) In der 11. und 12. Klasse der Erweiterten Oberschule kann außerdem der Ausschluß aus der Erweiterten Oberschule verfügt werden. Der Ausschluß hat zur Folge, daß die Ausbildung in anderen zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen nicht fortgesetzt werden kann. Der Ausschluß aus der Erweiterten Oberschule erfolgt auf Antrag des Bezirksschulrates durch den Minister für Volksbildung.

(4) Ein Jahr nach Ausschluß aus der Erweiterten Oberschule können zum folgenden Schuljahresende der betreffende Schüler oder dessen Eltern den Antrag auf Fortsetzung der Ausbildung stellen. Die Prüfung des Antrages hat der Bezirksschulrat zu veranlassen, der den Antrag auf Ausschluß gestellt hat. Im Falle der Bewährung kann dem Schüler die Möglichkeit der Fortsetzung der schulischen Ausbildung in der Volkshochschule oder in einer anderen zur Hochschulreife führenden Einrichtung der Erwachsenenbildung gegeben werden.

(5) Vor der Festlegung der Schulstrafen nach Abs. 1 Buchstaben c bis e und Abs. 3 sind der Pädagogische Rat, die Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und die Eltern zu hören. Die Erziehungsberechtigten und die Betriebe, in denen die Eltern arbeiten, sind über die ausgesprochenen Schulstrafen zu informieren.

(6) Gegen die ausgesprochenen Schulstrafen nach Abs. 1 Buchstaben d und e haben die Eltern das Recht des Einspruchs. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei dem übergeordneten Volksbildungsorgan des Leiters geltend zu machen, der die Strafe ausgesprochen hat. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig.

(7) Die Maßnahmen zur Bestrafung der Schüler stellen keine Rangfolge dar.

(8) Die Direktoren der Schulen sind verpflichtet, nach Ablauf eines Jahres alle in die Schuldokumente eingetragenen Schulstrafen zu überprüfen und zu löschen, wenn es das Verhalten des Schülers rechtfertigt. Über die Löschung der Schulstrafen sind die Eltern zu unterrichten.

(9) Vor Ablauf dieser Frist ist die Löschung von Schulstrafen möglich, wenn auf Grund des verbesserten Verhaltens des betreffenden Schülers vom Klassenleiter ein Antrag gestellt wird. Dazu ist die Stellungnahme der FDJ-Organisation der Klasse einzuholen. Über die getroffene Entscheidung sind die Eltern zu benachrichtigen.

(10) In die Zeugnisse dürfen Schulstrafen nicht eingetragen werden.

(11) Die Anwendung der körperlichen Züchtigung und anderer ehrverletzender Strafen widerspricht den sozialistischen Erziehungsprinzipien unserer Schule und ist untersagt. Die Bestrafung von Schülern durch zusätzliche Hausaufgaben und Nachsitzen ist nicht erlaubt.

§ 35

Die Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“

(1) Die Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und die Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ leisten einen wichtigen

Beitrag zur sozialistischen Bildung und Erziehung der Schüler und zur Sicherung einer festen Ordnung an der Schule. Das erfolgt vor allem durch die politisch-ideologische Erziehung ihrer Mitglieder als Voraussetzung für die Entwicklung einer guten Lernhaltung und eines vorbildlichen Verhaltens im Kollektiv.

(2) Auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule sind in Abstimmung mit der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und dem Freundschaftsrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und auf der Grundlage der Klassenleiterpläne mit den FDJ-Organisationen der Klassen und den Gruppen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ Arbeiten zur selbständigen Erfüllung politischer, kultureller und anderer gesellschaftlicher Aufgaben der Schule festzulegen.

(3) Bei der Sicherung von Ordnung und Disziplin sowie der materiellen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Unterricht sind die Mitglieder der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ mit einzubeziehen.

IX.

Die Zusammenarbeit der Schule mit den sozialistischen Betrieben und Genossenschaften

§ 36

(1) Die Zusammenarbeit der Schule mit den sozialistischen Betrieben und Genossenschaften dient besonders der engen Verbindung der Schule mit dem Leben und der Verbindung des Unterrichts mit produktiver Arbeit zur Entwicklung allseitig gebildeter sozialistischer Persönlichkeiten.

(2) Die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb ist besonders auf die Sicherung einer hohen Qualität des berufsvorbereitenden polytechnischen Unterrichts der Schüler und auf die Einbeziehung der Werktätigen bei der klassenmäßigen Erziehung sowie auf die Partnerschaftsbeziehungen zwischen Schule und Betrieb, Klassen und Brigaden gerichtet.

§ 37

Die Verantwortung der Leiter der Betriebe

(1) Die Werkdirektoren und Vorstände der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, im folgenden Leiter der Betriebe genannt, sind in Zusammenarbeit mit den Oberschulen und Erweiterten Oberschulen für die Erfüllung der ihnen aus dem Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem entstehenden Aufgaben verantwortlich.

(2) Diese Verantwortung umfaßt insbesondere

- die Erziehung der Angehörigen des Betriebes zu einem hohen Verantwortungsbewußtsein für die sozialistische Bildung und Erziehung der Schuljugend, insbesondere für die Erziehung ihrer eigenen Kinder
- die Unterstützung der Schulen bei der klassenmäßigen Erziehung der Schuljugend
- die lehrplangerechte Durchführung des berufsvorbereitenden polytechnischen Unterrichts der Schüler entsprechend dem Entwicklungsstand der modernen Technik in ihrem Betrieb
- den Einsatz erfahrener Fachkräfte für die Ausbildung und sozialistische Erziehung der Schüler